

# **Statuten des Vereins FREUNDE Kurtheater Baden**

## **I. Name, Sitz und Zweck**

Art. 1

Unter dem Namen FREUNDE Kurtheater Baden besteht mit Sitz in Baden ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Art. 2

Der Verein hat zum Zweck

- das Kurtheater Baden in jeder Hinsicht zu fördern;
- seinen Mitgliedern Vergünstigungen zu gewähren;
- ein Informationsblatt herauszugeben.

## **II. Mitgliedschaft**

Art. 3

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Art. 4

Wenn ein Mitglied nach zweifacher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

Art. 5

Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder können über den Mitgliederbeitrag hinaus nicht zu weiteren Leistungen an den Verein verpflichtet werden.

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, von der Pflicht zur Leistung des Mitgliederbeitrags befreien.

## **III. Organe**

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevision.

### **A. Die Vereinsversammlung**

Art. 7

Der Vorstand beruft die Mitglieder alljährlich zur ordentlichen Vereinsversammlung ein.

Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte es verlangt.

Das Recht, eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, steht dem Vorstand sodann jederzeit zu.

Die Einberufung geschieht durch schriftliche oder elektronische Einladung samt Traktanden mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung.

#### Art. 8

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmungen bzw. Wahlen verlangt. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

#### Art. 9

Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin, die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen. Sie genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin, die Jahresrechnung, das Jahresbudget sowie weitere Anträge, die vom Vorstand oder von einem Mitglied (spätestens sechs Wochen vor der Versammlung) gestellt und fristgerecht traktandiert werden.

### **B. Der Vorstand**

#### Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens drei ehrenamtlichen Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

#### Art. 11

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 9 selbst. Er vertritt den Verein nach aussen.

Er besorgt die laufenden Geschäfte und trifft alle Massnahmen, die nötig sind, um den Vereinszweck zu erfüllen.

Er beschliesst, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist, bereitet die Vereinsversammlungen vor und führt ihre Beschlüsse aus.

Er kann sich ein Geschäftsreglement geben, das Aufgaben und Befugnisse seiner Mitglieder und Kommissionen regelt.

#### Art. 12

Die rechtsverbindliche Doppelunterschrift führt der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin zusammen mit dem Aktuar/der Aktuarin oder dem Kassier/der Kassierin.

### **C. Die Rechnungsrevision**

#### Art. 13

Die Vereinsversammlung wählt mindestens einen/eine Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorin, welcher/welche die Jahresrechnung prüft und darüber der Vereinsversammlung Bericht erstattet.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **IV. Schlussbestimmungen**

#### Art. 14

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 30. Juni abgeschlossen.

#### Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16


Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen an die Theaterstiftung Region Baden-Wettingen. Besteht diese nicht mehr, so ist es dem Stadtrat Baden zu übergeben, der es zur Förderung des Kurtheaters Baden zu verwenden hat.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 5. September 2022 beschlossen und auf den 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 6. Mai 1947, die am 8. September 1982, am 6. September 1999, am 20. September 2003 und am 14. September 2011 revidiert worden sind.

FREUNDE Kurtheater Baden

Die Präsidentin:



Frau Katharina Merker

Die Aktuarin:



Frau Jacqueline Derrer